

Alle Logo

## **Anschlussvertrag / Übergangsvertrag**

zwischen der

**Politischen Gemeinde Uster, vertreten  
durch die Primarschulpflege Uster**  
als Trägergemeinde

und der

Politischen Gemeinde Y, vertreten durch  
die [Behörde]  
als Anschlussgemeinde

ODER

und den

Politischen Gemeinden Y und Z, vertreten durch  
die [Behörde]  
als Anschlussgemeinden

betreffend

Musikschule (Region) Uster<sup>1</sup>

\*\*\*

## **ÜBERGANGSVERTRAG**

**Für den Übergangsvertrag gelten dieselben Bestimmungen mit Ausnahme  
von Art. 15**

---

<sup>1</sup> Der Name ist noch festzulegen

# INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitende Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Vertragsgegenstand	3
Art. 3	Angebot	3
Art. 4	Kompetenzen	3
Art. 5	Beitritt weiterer Gemeinden	3
<b>2</b>	<b>Aufgaben der Vertragsgemeinden</b>	<b>4</b>
Art. 6	Aufgaben der Trägergemeinde	4
Art. 7	Aufgaben der Anschlussgemeinden	4
<b>3</b>	<b>Finanzen</b>	<b>4</b>
Art. 8	Rechnungswesen	4
Art. 9	Beiträge	4
Art. 10	Kostenanteile der Vertragsgemeinden	5
<b>4</b>	<b>Aufsicht, Haftung und Datenschutz</b>	<b>5</b>
Art. 11	Aufsicht	5
Art. 12	Haftung	5
Art. 13	Datenschutz	5
<b>5</b>	<b>Organisation und Zusammenarbeit</b>	<b>6</b>
Art. 14	Organisation	6
Art. 15	Zusammenarbeit	6
<b>6</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 16	Besonderes	6
Art. 17	Vertragsänderung, -auflösung und Kündigung	6
Art. 18	Rechtsstreitigkeiten	6
Art. 19	Inkrafttreten	6

## Einleitende Bestimmungen

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde Uster, vertreten durch die Schulpflege, und die unterzeichnende Anschlussgemeinde / die unterzeichnenden Anschlussgemeinden Y und Z schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) zur Erbringung und Durchführung des freiwilligen Musikunterrichts sowie der musikalischen Grundausbildung (MGA) ab.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinde stellt die Aufgabenerfüllung gemäss der übergeordneten Gesetzgebung sicher.

### **Art. 2 Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Vertrag regelt die Art und den Umfang der Aufgaben der Trägergemeinde sowie Pflichten und Obliegenheiten der Anschlussgemeinde, die Aufsicht, die Finanzführung und Kostenverteilung, die Organisation und Zusammenarbeit sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **Art. 3 Aufgaben der Trägergemeinde**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde ist alleinige Rechtsträgerin der folgenden Aufgaben:

#### **A Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Chöre, Ensembles und Gruppenkurse

#### **B Musikalische Grundausbildung (MGA)**

(Angebot B kann durch Anschlussgemeinden gestrichen werden)

<sup>2</sup> Sie erfüllt diese Aufgaben mit dem Eigentum der Musikschule Uster sowie mit dem ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Mobiliar und Instrumenten der Anschlussgemeinde.

<sup>3</sup> Die Förderung besonders talentierter Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. c des Musikgesetzes erfolgt gemäss dem entsprechenden Reglement der Musikschule Uster.

### **Art. 4 Kompetenzen**

Die Anschlussgemeinde überträgt der Trägergemeinde die Festlegung der Elternbeiträge im Sinne von § 9 MuSG. In diesem Sinne treten sie hoheitliche Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung ab.

### **Art. 5 Anschluss weiterer Gemeinden**

Die Trägergemeinde entscheidet über den Anschluss weiterer Gemeinden; der Anschlussgemeinde kommt vor dem Entscheid beratende Stimme zu.

## **2 Aufgaben und Pflichten der Vertragsgemeinden**

### **Art. 6 Aufgaben der Trägergemeinde**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde führt und unterhält die Musikschule Uster mit dem Angebot nach Artikel 3 für die Anschlussgemeinde und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Sie stellt die notwendige Infrastruktur für den Verwaltungsbereich, insbesondere die Räume und die Informatik auch für die Anschlussgemeinden kostenpflichtig zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinde stellt das zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 und zur Führung und Organisation notwendige, qualifizierte Personal an.

<sup>3</sup> Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinde mindestens jährlich über die Entwicklung der Musikschule Uster und die Kosten der Leistungserbringung, über allfällige betriebliche Änderungen und hört die Anschlussgemeinde zu Kosten und weiteren Anliegen zur Leistungserbringung an.

<sup>4</sup> Die Trägergemeinde erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieses Anschlussvertrages.

### **Art. 7 Pflichten der Anschlussgemeinde**

<sup>1</sup> Neben der Kostentragung gemäss Artikel 10 stellen die Anschlussgemeinden die adäquaten Unterrichtsräume zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 in ihrer Gemeinde / in ihren Schulen unentgeltlich zur Verfügung und gewähren den Musik-Lehrpersonen den Zutritt zu den Unterrichtsräumen auch ausserhalb der Schulöffnungszeiten.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde stellt die Informationen zur Verfügung, welche die Trägergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>3</sup> Die Anschlussgemeinde ist verpflichtet, die Kosten im Zusammenhang mit der Neuanschaffung, der Bereitstellungen, dem Unterhalt und den Reparaturen der Instrumente im Anhang<sup>2</sup> und allfälligem Zubehör zu tragen.

## **3 Finanzen**

### **Art. 8 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Die Rechnung der Musikschule Uster wird im Rahmen des Finanzhaushalts der politischen Gemeinde Uster geführt.

<sup>2</sup> Der Aufwand ist gemäss § 7 Musikschulgesetz durch Beiträge des Kantons, Beiträge der Gemeinden, Elternbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmittel zu decken.

Die jährlichen Akontozahlungen der Anschlussgemeinden basieren auf den Anteilen des vorangegangenen Rechnungsjahres und werden im Januar des laufenden Kalenderjahres geleistet.

<sup>3</sup> Die Trägergemeinde rechnet die definitiven Anteile der Anschlussgemeinden jeweils bis 15. Februar jeden Jahres ab und liefert die Budgetzahlen jeweils bis zum 31. August jeden Jahres.

### **Art. 9 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge und die Erwachsenenbeiträge werden in einer Tarifordnung festgehalten. Sie wird der Anschlussgemeinde bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

---

<sup>2</sup> Der Anhang wird noch erarbeitet.

<sup>2</sup> Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Erreichung des 25. Altersjahres werden zum Tarif für Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

<sup>3</sup> Für Familien mit kleineren Einkommen ist eine Ermässigung der Tarife möglich. Diese erfolgt auf Gesuch hin und wird von der Musikschule Uster festgelegt. Dabei berücksichtigt sie die geltenden Richtlinien der Anschlussgemeinde.

<sup>4</sup> Der Erwachsenenunterricht ab dem 26. Altersjahr wird zum Vollkostentarif verrechnet. Für ihn gilt eine separate Tarifordnung.

## **Art. 10 Kostenanteile**

<sup>1</sup> Die anrechenbaren Betriebskosten nach § 8 Abs. 3 Musikschulgesetz werden aus Beiträgen der Eltern und Erwachsenen, der Gemeinden, des Kantons sowie Einnahmen aus Dienstleistungen und durch Drittmittel finanziert. Soweit die anrechenbaren Betriebskosten ungedeckt bleiben, werden sie nach dem Verursacherprinzip den Vertragsparteien wie folgt auferlegt:

<sup>a</sup> Musikalische Grundausbildung (MGA): aufgrund der erteilten Jahreslektionen in der jeweiligen Gemeinde.

<sup>b</sup> Instrumental- und Gesangsunterricht, Chöre und Ensembles: aufgrund der erteilten Gesamtstundenzahl in der jeweiligen Gemeinde<sup>3</sup>.

## **4 Aufsicht, Haftung und Datenschutz**

### **Art. 11 Aufsicht**

Die Organisation und Führung der Musikschule Uster unterstehen der Aufsicht der Primarschulpflege Uster im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflichten innerhalb der Gemeinde.

### **Art. 12 Haftung**

Die Haftung des Personals der Musikschule Uster richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Trägergemeinde schliesst für sie eine Haftpflichtversicherung ab. Allfällige nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis, in welchen sie die anrechenbaren Betriebskosten nach Artikel 10 im Durchschnitt der letzten drei Jahre getragen haben.

## **5 Organisation und Information der Vertragsgemeinden**

### **Art. 13 Organisation**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde ist für die Organisation der Musikschule Uster sowie ihre strategische

---

<sup>3</sup> Für Uster: im Anschlussvertrag Verteilschlüssel festlegen. Sek ¼, PS: ¾.

Für OS NäGr und PS Gr Verteilschlüssel festlegen in einem Vertrag für beide Gemeinden, analog heutigem Jahresvertrag, Schlüssel 1/6 zu 5/6.

Für Mönchaltorf ist vorliegende Formulierung passend, da Mönchaltorf eine Einheitsgemeinde ist. Alle Schulstufen bilden eine Einheit.

und operative Leitung zuständig.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinde erlässt für den Betrieb der Musikschule Uster die erforderlichen Bestimmungen. Die Trägergemeinde erlässt im Weiteren ein Pflichtenheft für die Leitung der Musikschule Uster.

#### **Art. 14 Information der Vertragsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Musikschule Uster lädt zwei Mal jährlich das delegierte Schulpflegemmitglied jeder Vertragsgemeinde zu einer Sitzung ein. Den Vorsitz hat das delegierte Behördenmitglied der Trägergemeinde.

<sup>2</sup> Die Leitung der Musikschule Uster steht den Vertragsparteien für Anliegen und Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule zu den Geschäftszeiten zur Verfügung.

<sup>3</sup> Den Sitzungen kommt die Aufgabe des Austausches unter den Vertragsparteien in allen Belangen der Musikschule Uster zu.

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Nur für den Übergangsvertrag**

#### **Art. 15 Vertragsänderung/ -auflösung und Kündigung**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Dieser Übergangsvertrag wird befristet für das Schuljahr 2024/2025, vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025, abgeschlossen. Er endet ohne Kündigung.

<sup>3</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das jeweils zum Beschluss zuständige Organ der Vertragsgemeinden.

<sup>4</sup> Nach Ablauf des Übergangsvertrages (31. Juli 2025) sind die Vertragsparteien verpflichtet, per 1. August 2025 die musikalische Bildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben neu zu organisieren.

### **Nur für den Anschlussvertrag**

#### **Art. 15 Vertragsänderung/ -auflösung und Kündigung**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Dieser Vertrag kann erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. Danach kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der Vertragsgemeinden sind kürzere Fristen möglich.

<sup>3</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das jeweils zum Beschluss zuständige Organ der Vertragsgemeinden.

<sup>4</sup> Bei einer Auflösung oder Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung die musikalische Bildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben neu zu organisieren.

#### **Art. 16 Rechtsstreitigkeiten und Mediationsklausel**

Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Anschlussvertrag unterliegen dem Klageverfahren

vor Verwaltungsgericht. Die Vertragsgemeinden vereinbaren, vor dem Beschreiten des Rechtswegs (mit Ausnahme der für das Wahren gesetzlicher Fristen unerlässlicher Massnahmen) an einer Mediation teilzunehmen.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Vorliegen der allseitigen Zustimmungen der Vertragsparteien gemäss den bei diesen geltenden Erfordernissen auf den 1. August 2024 in Kraft.

Ort und Datum:

Für die Gemeinde X:

---

Für die Gemeinde Y:

---